

Anlage 3 - Hinweise zur Vertragsumsetzung der Satzungsimpfvereinbarung (Stand: 01.07.2024)

Hinweise zur Umsetzung der Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 2 und § 132e SGB V (Satzungsimpfvereinbarung)

GKV-Regelleistungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V sowie Schutzimpfungen, die von anderen Kostenträgern bzw. vom Arbeitgeber durchzuführen sind, sind nicht Gegenstand der oben genannten Satzungsimpfvereinbarung. Aufgrund von Nachfragen zur Abgrenzung der Satzungsimpfungen insbesondere von den Impfungen, die im Rahmen des GKV-Leistungskataloges durchgeführt werden, verständigen sich die Vertragspartner auf nachfolgende Umsetzungshinweise:

In der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie sind die Voraussetzungen für Standardimpfungen, Indikationsimpfungen, beruflich bedingte Impfungen sowie Reiseimpfungen festgelegt, auf welche Versicherte einen Leistungsanspruch haben. Seit 30.05.2024 zählen auch Standardimpfungen gegen Meningokokken B für Kinder bis 4 Jahre zum GKV-Leistungskatalog. Diese Impfungen werden als GKV-Regelleistungen erbracht und sind von der Satzungsimpfvereinbarung ausgeschlossen.

Reiseimpfungen gehören gemäß § 11 Abs. 3 bzw. der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie nur dann zum GKV-Leistungskatalog und sind über die Impfvereinbarung abzurechnen,

- wenn der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist oder
- entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit vorzubeugen (betrifft aktuell Impfungen gegen Poliomyelitis).

Hingegen können Impfungen, die außerhalb der Indikation der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie fallen und nicht von anderen Kostenträgern bzw. vom Arbeitgeber zu übernehmen sind, unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise im Rahmen der Satzungsimpfvereinbarung erbracht werden.

Dies betrifft **Impfungen aus Anlass privater Reisen**, da sie nicht Bestandteil des GKV-Leistungskatalogs sind (außer Impfungen gegen Poliomyelitis). Hierbei handelt es sich um folgende privat veranlasste Reiseimpfungen:

- Hepatitis A,
- Hepatitis B,
- Meningokokken ACWY, B
- Typhus,
- Hepatitis A/B,
- Typhus/Hepatitis A

Darüber hinaus ist die einmalige **MMR-Impfung** Gegenstand der Satzungsimpfvereinbarung ausschließlich für Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren wurden, und für Säuglinge im Alter von 9 bis 10 Monaten, wenn keine Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung erfolgt (siehe öffentliche Empfehlungen zu Schutzimpfungen des Landes Berlin).

Die Impfpfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Schutzimpfungen bzw. die öffentlichen Empfehlungen des Landes Berlin für Schutzimpfungen sowie die jeweilige Fachinformation zum verwendeten Impfstoff sind bei den Satzungsimpfungen zu beachten.

Die STIKO führt im Epid. Bull. 4/2024 (S. 7) aus, dass neben den empfohlenen Impfungen auf Basis der existierenden Impfstoff-Zulassungen auch weitere Impfindikationen möglich seien, die je nach individueller (gesundheitlicher) Situation relevant sein können. Gemäß STIKO liegt es in der ärztlichen Verantwortung, mit Patienten die individuelle (gesundheitliche) Situation einzuschätzen und auf diese weiteren Schutzmöglichkeiten hinzuweisen. Insofern sei eine fehlende STIKO-Empfehlung kein Hindernis für eine begründete Impfung. Die Vertragspartner stimmen daher überein, dass Impfungen ohne STIKO-Empfehlung im begründeten Fall - entsprechend den Anwendungsgebieten der Fachinformation zum

jeweiligen Impfstoff - im Rahmen der Satzungsimpfvereinbarung durchgeführt werden können. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Aufklärungs- und Dokumentationspflicht in den jeweiligen Patientenakten (siehe Epid. Bull. 4/2024 S. 30 ff.). Der Vertragsarzt/die Vertragsärztin klärt die Versicherten im gegebenen Fall insbesondere darüber auf, dass bei Eintritt eines Impfschadens Ansprüche der Versicherten auf Leistungen der Sozialen Entschädigung – mangels öffentlicher Empfehlung der zuständigen Landesbehörde zur beabsichtigten Impfung – gem. § 24 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) gegenüber der zuständigen Landesbehörde nicht bestehen.